

Nr. 828, sind die betreffenden Abschnitte l. c. Nr. 75 gedruckt. Wir wollen indessen an diesen ersten Band wie an das gesamte Unternehmen durchaus keinen kleinlichen Masstab anlegen, sondern ohne Vorbehalt aussprechen, dass die Publikation ihrem Zweck und Titel ganz vortrefflich entspricht.

E h s e s.

Arnold Fayen. *Lettres de Jean XXII (1316—1334)*. Tome I. 1316—1324 (Analecta Vaticano-Belgica vol. II). Rome, Bruxelles, Paris 1908. LXIX + 755 S.

Auch das belgische Institut, früher unter Leitung von P. Ursmer Berlière O. S. B., jetzt von Professor Gottfried Kurth, pflegt mit fruchtbarem Eifer die Ausbeutung italienischer Archivalien für die belgische Geschichte, zwar einstweilen mit Beschränkung auf die vatikanischen Quellen, dafür aber hier auf viel breiterer und erschöpfenderer Grundlage als die oben vorher besprochene Veröffentlichung des holländischen Institutes, die trotz der mehreren Jahrhunderte, über die sie sich erstreckt, nur 1295 Stücke aufweist, während Fayen es allein für die halbe Regierungszeit Johann's XXII. auf 1630 bringt. Zuweilen, wie z. B. gleich bei Nr. 1 und 2, hätte freilich eine Nummer gespart werden können; doch sind im ganzen die zusammengehörigen Stücke immer mit dem Stichwort: in eundem modum unter das gleiche Regest gebracht. Die Zahl von 1630 lässt demnach auf einen sehr hohen Stand des Kirchenwesens in den damals vier belgischen Bistümern schliessen. Wir wollen dabei mit dem Herausgeber nicht rechten darüber, dass z. B. Nr. 1494 aufgenommen wurde, worin der Erzbischof von Köln ermächtigt wird, von den Kirchen und Klöstern civitatis, diocesis et provinciae Coloniensis ein moderatum subsidium zu erheben, oder Nr. 1343 und 1344, die doch in äusserst mässiger Beziehung zu Belgien stehen. Man wird gern bei derartigen Publikationen einen weiten Spielraum gestatten, namentlich wenn, wie hier, alles Gebotene wertvoll und gut verarbeitet ist. Nicht geringes Lob verdient auch der überaus reiche und exakte Index personarum et locorum, S. 602—753, sowie das Formulaire in der Einleitung (p. XLV—LXIX), welches in 31 Nummern den vollen Wortlaut gleichartiger Verleihungen und Ernennungen gibt, so dass der geübte Leser leicht ein Regest, das z. B. eine Exspektanz oder eine Fakultät betrifft, in die Form der päpstlichen Bulle umkleiden kann.

E h s e s.